

B e g r ü n d u n g

zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 114 Teilabschnitt III: Zentrum Nord - südlich Gut Nevinghoff

Der am 04.09.1981 in Kraft getretene Bebauungsplan Nr. 114 Teilabschnitt III wurde zur planungsrechtlichen Sicherung der Erschließung und baulichen Nutzung der Grundstücke im Bereich südlich Gut Nevinghoff aufgestellt. Mit der Änderung des Bebauungsplanes sollen ergänzend zur Planfeststellung der DB-Bahnanlagen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Anlage eines DB-Haltepunktes geschaffen werden.

In der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 114 Teilabschnitt III wird bereits darauf hingewiesen, daß von der Stadt Münster beabsichtigt ist, einen DB-Haltepunkt für das Zentrum Nord anzulegen. Mit der Einrichtung des Haltepunktes soll angestrebt werden, den Individualverkehr zu reduzieren. Zusätzlich zu dem Haltepunkt soll eine Umsteigemöglichkeit zwischen Stadtbus und Bundesbahn geschaffen werden.

Mit der Einrichtung des Haltepunktes können die Bahnstrecken Münster - Rheine und Münster - Gronau angebunden werden. Durch den Rückbau von mehreren Gleisanlagen besteht die Möglichkeit, sowohl ein Funktionsgebäude (Wartehalle) als auch die erforderlichen Bahnsteige ohne eine Flächeninanspruchnahme aus Privatbesitz anzulegen. Auf der Westseite des Bahnkörpers wird für das Funktionsgebäude eine Fläche im Bebauungsplan dargestellt.

Der vorgesehene Straßenbau, wie P+R-Platz und Buswendeplatz sind im rechtsverbindlichen Bebauungsplan bereits bis auf eine kleine Teilfläche als öffentliche Verkehrsfläche ausgewiesen. Die ausgewiesenen öffentlichen Verkehrsflächen sollen in diesem Verfahren nicht geändert werden. Die Straßen sind zum größten Teil bereits hergestellt. Die im rechtsverbindlichen Bebauungsplanes ausgewiesenen Straßenprofile sind als ausreichend anzusehen.

Die geplanten Bahnsteige auf der West- und Ostseite des Gleiskörpers werden nachrichtlich im Bebauungsplan dargestellt.

In dem durch Planfeststellungsbeschluß vom 17.05.1990 festgestellten Plan für die Beseitigung des Bahnüberganges durch den Bau eines Fußgängertunnels sind im Bereich des geplanten Haltepunktes Nord bereits geplante Bahnsteige nachrichtlich dargestellt. Mit dem Bau der Unterführung, die eine wichtige Voraussetzung für die Anlage des Haltepunktes ist, wurde bereits begonnen. Die Zuwegung zum Haltepunkt zwischen Coerde und der LVA soll durchgehend beleuchtet werden.

Durch die Änderung des Bebauungsplanes werden auf DB-Gelände öffentliche Verkehrsflächen ausgewiesen, die für die planfestgestellte Fuß- und Radwegeverbindung Coerde - Zentrum Nord benötigt werden. Die angesprochenen Flächen sind bereits in das Eigentum der Stadt Münster übergegangen und somit für das Änderungsverfahren nicht mehr relevant.

Nach dem heutigen Erkenntnisstand gibt es keinen Hinweis auf Altstandorte oder Altablagerungen im Bereich der Bebauungsplanänderung. Negative Auswirkungen auf die Umwelt sind durch die Änderung nicht zu erwarten.

Nähere Einzelheiten sind aus der Darstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes ersichtlich.

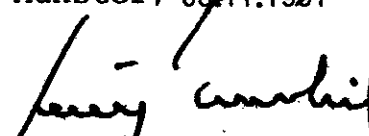
Eine schallschutztechnische Beurteilung des Plangebietes hat ergeben, daß die zulässigen Immissionsgrenzwerte nach der Verkehrslärmschutzverordnung vom 12.06.1990 durch die Anlage des Haltepunktes nicht überschritten werden. Schallschutzmaßnahmen sind somit als Festsetzungen im Bebauungsplan nicht notwendig.

Die finanziellen Aufwendungen zur Errichtung des Haltepunktes werden zur Zeit auf ca. 5,775 Mio. DM geschätzt. Die erforderlichen Mittel sind im Entwurf des Finanz- und Investitionsplanes 1991 - 1995 bereits veranschlagt. Die Bereitstellung der erforderlichen Mittel aus dem Haushaltsplan der Stadt Münster kann vorbehaltlich verfügbarer Mittel erwartet werden.

Es kann festgestellt werden, daß sich die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 114 Teilabschnitt III bei ihrer Verwirklichung nicht nachteilig auf die persönlichen Lebensumstände der im dortigen Bereich wohnenden und arbeitenden Menschen auswirken wird, insbesondere im wirtschaftlichen und sozialen Bereich.

Diese Begründung dient gemäß § 9 (8) Baugesetzbuch als Anlage zu der durch den Rat der Stadt Münster am 06.11.91 als Satzung beschlossenen 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 114 Teilabschnitt III: Zentrum Nord - südlich Gut Nevinghoff.

Münster, 08.11.1991


Dr. Twenhöven
Oberbürgermeister

